

Rahmenvereinbarung

zwischen dem

**Brandenburgischen Verband Bildender
Künstler e.V.**

und

**dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

Präambel

Die intensive Beschäftigung mit bildender Kunst beeinflusst die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führt auch in anderen Bereichen zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Brandenburgische Verband Bildender Künstler (BVVK) sind daher bestrebt, mit kulturellen Angeboten, über die künstlerische Tätigkeit und durch das gestaltende Element bei jungen Menschen die Möglichkeit zu schaffen, dass sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen, ausprobieren und weiterentwickeln können.

Die Ganztagschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulbehörden. Das MBS und der BVVK stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige künstlerisch-bildende Angebote unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der kunst-ästhetischen Angebote in den offenen Ganztagschulen dem BVVK eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen die Angebote der Mitglieder des BVVK besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
vertreten durch den für Schule zuständigen Minister

und der

Brandenburgische Verband Bildender Künstler
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende

folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den bildenden Künstlern des Landes Brandenburg. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches künstlerisches Angebot für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Künstlern des BVVK haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher künstlerischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.

§ 2 Kooperationsverträge und deren Vertragspartner

Schulen und Künstler können im Rahmen dieser Vereinbarung Kooperationsverträge schließen. Vertragspartner der Schule ist der Schulträger und das Staatliche Schulamt sowie die Künstlerinnen oder Künstler. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Künstlerin oder dem Künstler bevollmächtigen..

§ 3 Personal und Umfang der Angebote

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen künstlerischen Angebote kommen in der Regel akademisch ausgebildete bildende Künstlerinnen und Künstler, oder diesen durch ein anerkanntes Prüfverfahren als gleichwertig anerkannt, in Betracht.

(2) Die Künstler und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich oder in Projektwochen stattfinden. Die Künstler sorgen für Kontinuität. Vertretungsregelungen werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler weitere Wege mit sich bringen.

§ 4 Ort des Angebotes

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume der Künstler oder von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schule und die Künstler regeln in dem Kooperationsvertrag, wer die Kosten für die erforderlichen Materialien trägt. Die Materialien werden in der Regel den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5 Schulische Organisation

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Künstler berücksichtigen, dass Angebote der Künstler in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Die Mitwirkung der Künstler als Gäste in schulischen Gremien ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 6

Vergütung

Die Schule leistet an die Künstler die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABI.MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

§ 7 Evaluation

(1) Der BVBK und das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen künstlerischen Angeboten. Der BVBK verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Er wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

(2) Die Mitglieder des BVBK verpflichten sich, dass die Ergebnisse aus den Kooperationsverträgen einmal im Schuljahr (streichen) gesammelt werden, um diese **in den jeweiligen Schulen sowie in einer Ausstellung den staatlichen Schulämtern (streichen)** an einem zentralen Ort für einen begrenzten Zeitraum **ausgestellt werden können**. zur Verfügung zu stellen **(streichen)**. **Für dieses Projekt ist ein gesondertes Budget (Personal- und Sachkosten) vom MBS bereitzustellen.**

§ 8 Geltungsdauer

(1) BVBK und MBS stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2005. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den

Steffen Reiche
Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Rose Schulze
1. Vorsitzende des
Brandenburgischen Verbandes
Bildender Künstler e.V.